

Abteilung I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht- und
Verwaltungsmanagement)
informationsfreiheit@bmimi.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten richten Sie bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte
E-Mail-Adresse.

per E-Mail an:

Geschäftszahl: 2026-0.570.038
19.160/I/PR15/Informationsbegehren nach IFG

Wien, 28. Juli 2026

**Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu "Unfall der Grubigsteinbahn",
vom 04.07.2026**

Guten Tag,

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in
Entsprechung des § 7 Abs. 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage:

*"Am 20.02.2026 ereignete sich an der 6EUB Grubigsteinbahn in Lermoos ein Unfall, bei
dem sich die Klemme einer Kabine löste, sodass diese am Seil hinabrutschte und mit einer
weiteren Kabine kollidierte.*

- a) *Wann und von wem wurde die zuständige Seilbahnbehörde über diesen Vorfall informiert?*
- b) *Welche Maßnahmen hat die Seilbahnbehörde nach Kenntnisnahme des Unfalls ergriffen?*
- c) *Hat die Seilbahnbehörde einem Weiterbetrieb der Seilbahn zugestimmt und hat sie dafür Auflagen erlassen? Wurde insbesondere die Wiederinbetriebnahme am gleichen Tag durch die Seilbahnbehörde genehmigt oder geduldet?*
- d) *Hat eine Untersuchung der Unfallursache durch die Seilbahnbehörde oder die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes stattgefunden? Falls ja beantrage ich die Übermittlung der Ergebnisse.*

- e) *Liegen der Seilbahnbehörde Informationen dazu vor, ob weitere Klemmen derselben Seilbahn oder anderer Seilbahnen mit gleicher Klemmenbauart auf ähnliche Weise versagen können oder konnten? Ich beantrage die Übermittlung dieser Informationen.*
- f) *Sieht die Seilbahnbehörde aufgrund der Informationen von d) und e) Handlungsbedarf bezüglich der Sicherheit der Grubigsteinbahn oder anderer Seilbahnen?", wie folgt mit:*

Zu a):

Die zuständige Seilbahnbehörde wurde am 20.02.2026 telefonisch über den Vorfall in Kenntnis gesetzt, eine schriftliche Stellungnahme des Seilbahnunternehmens per E-Mail erfolgte am 20.02.2026 um 10:12 Uhr. Die Oberste Seilbahnbehörde wurde am 20.02.2026 durch den Geschäftsführer der Berglifte Giselher Langes, [REDACTED] informiert.

Zu b):

Vom Seilbahnunternehmen wurden Kontrollen durchgeführt und technische Überprüfungen der betroffenen Anlageteile durch eine akkreditierte Prüfstelle am Nachmittag des 20.02.2026 veranlasst. Von Seite der Seilbahnbehörde wurde am Tag des Unfalls ein Bescheid an das Seilbahnunternehmen mit folgenden Maßnahmen erlassen:

2. Der Überprüfungsbericht der akkreditierten Stelle Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG ist vorzulegen. Darin ist insbesondere über die gegebene Betriebssicherheit der Seilbahn nach dem Vorfall vom 20.02.2026 einzugehen.
3. Der Bericht über die Erprobungen und Überprüfungen der Herstellerfirma ist vorzulegen. Darin ist insbesondere über die gegebene Betriebssicherheit der Seilbahn nach dem Vorfall vom 20.02.2026 einzugehen und zu bestätigen.
4. Von der Herstellerfirma ist eine Stellungnahme über den Vorfall vom 20.02.2026 vorzulegen. Darin ist auf die Ursachen des Verlusts der Kuppelrolle und auf mögliche Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Vorfälle bei der gegenständlichen und bei typengleichen Seilbahnen einzugehen.

Der Betrieb der Einseilumlaufbahn Grubig I darf erst nach Erfüllung der oben angeführten Maßnahmen weitergeführt werden.

Zu c):

Die Seilbahnbehörde hat einem Weiterbetrieb im Bescheid vom 20.02.2026, GZ: 2026-0.160.726, nur im Falle der Erfüllung der unter b) angeführten Maßnahmen zugestimmt.

Das Seilbahnunternehmen legte noch am 20.02.2026 Erfüllungsmeldungen zum zuvor genannten Maßnahmenbescheid vor. Infolge dessen wurde mit 24.02.2026 ein weiterer Maßnahmenbescheid erlassen (GZ: 2026-0.167.533), welcher folgende Maßnahmen anordnet:

1. Sämtliche Kuppelrollen der Fahrzeuge der EUB Grubig I sind gegen neue auszutauschen.
2. Die Schließ- und Öffnungsschienen der Kuppelstellen der Stationen sind auszutauschen.
3. Die Kuppelstellen der Stationen sind nach dem Austausch der Schließ- und Öffnungsschienen einer Revision durch den Hersteller zu unterziehen. Der Revisionsbericht ist vorzulegen.
4. Bis zum Austausch sind die Schließschienen der Kuppelstellen der Stationen wöchentlich auf deren ordnungsgemäße Lage zu kontrollieren. Die Durchführung dieser Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
5. Die Bauteile (Klemmen, Gehänge und Vierpunktrahmen) der vom Vorfall betroffenen Fahrzeuge mit den Nummern 20 und 21 sind vor einer Weiterverwendung zerstörungsfrei zu untersuchen und erforderlichenfalls zu sanieren. Die Bestätigung des Herstellers über die Weiterverwendbarkeit der Bauteile und die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sind vorzulegen.

Termine:

bis 01.03.2026:	Pkt 1
bis 12.05.2026:	Pkt 2 und 3
gemäß Auflage:	Pkt 4
bis 15.11.2026:	Pkt 5

Der Betrieb der Einseilumlaufbahn Grubig I darf erst nach Erfüllung der oben angeführten Maßnahmen weitergeführt werden. Über die Erfüllung der Auflagen ist unter Vorlage der in den Auflagen geforderten Unterlagen bis spätestens zu den angegebenen Terminen zu berichten. Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt vorbehalten.

Zu d):

Eine eigene Untersuchung der Unfallursache durch die Seilbahnbehörde wurde aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen des Herstellers und der akkreditierten Stelle nicht als erforderlich erachtet.

Eine Untersuchungspflicht durch die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes bestand nicht, da es sich um unbesetzte Gondeln handelte und niemand verletzt wurde.

Zu e):

Neben der Einseilumlaufbahn Grubig I gibt es laut Angaben der Herstellerfirma zwei weitere Seilbahnen, die mit derselben Klemmenbauart ausgerüstet sind.

Zu f):

Aufgrund des Vorfalls bei der EUB Grubig I wurden die Anleitungen für Betrieb und Instandhaltung durch den Hersteller für alle drei betroffenen Anlagen aktualisiert.

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

